

§ 2 *Die Verfassungsgerichtsbarkeit im geschichtlichen  
Zusammenhang und in ihrer verfassungsrechtlichen  
Bedeutung*

I. *Ausländische Einflüsse*

Mit dem rechtsstaatlichen Postulat der christlich-sozialen Volkspartei, einen Staatsgerichtshof<sup>89</sup> zum Schutz der verfassungsmässigen Rechte der Bürger einzusetzen, deren Verletzung nach dem Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck mit der staatsrechtlichen Beschwerde angefochten werden konnte, war die Verfassungsgerichtsbarkeit initiiert, auch wenn sie vornehmlich noch als Institut zum Schutz von Individualrechten verstanden wurde. Jedenfalls soll sich die verfassungsrechtliche Neuordnung deutlich vom "Polizeistaat"<sup>90</sup> abheben, den es aus der Sicht der christlich-sozialen Volkspartei zu überwinden galt. Diese Rechtsschutzgarantie ist auch als Reaktion auf entsprechende Verfassungsmängel beziehungsweise als Kritik an den bisher für den Rechtsschutz der Bürger ungenügenden verfassungsrechtlichen Vorkehrungen zu verstehen. Das dafür vorgesehene Beschwerdemittel ist unverkennbar schweizerischen Ursprungs. Es ist der schweizerischen Bundesverfassung entlehnt worden, die im Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Rechte des Einzelnen eine der zentralen Aufgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit

<sup>89</sup> Der im Parteiprogramm der christlich-sozialen Volkspartei und im Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck verwendete Begriff "Staatsgerichtshof" stand zur damaligen Zeit auch in Art. 19 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung und ebenso in den Verfassungen der deutschen Länder, so Wolfgang Eiswaldt, *Die Staatsgerichtshöfe in den deutschen Ländern* und Art. 19 der Reichsverfassung, S. 299 ff.; siehe vorne Anm. 78; vgl. auch Rudolf Hoke, *Verfassungsgerichtsbarkeit in den deutschen Ländern in der Tradition der deutschen Staatsgerichtsbarkeit*, S. 82 und 85. Es handelte sich also um einen geläufigen Terminus. Auch wenn dabei begrifflich an die alten Staatsgerichtshöfe angeknüpft wurde, ist es doch nicht bei der als zu eng verstandenen Staatsgerichtsbarkeit der Länder aus dem 19. Jahrhundert geblieben. Dies bestätigt Art. 104 der Verfassung. Es bestand für den Verfassungsgeber keine Veranlassung, von diesem Begriff Abstand zu nehmen, zumal er als Staatsgerichtshof nicht nur als Verfassungsgerichtshof, sondern auch als Verwaltungsgerichtshof fungiert. Zur Staatsgerichtsbarkeit siehe Ulrich Scheuner, *Die Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert*, S. 1 ff. mit weiteren Hinweisen.

<sup>90</sup> Bei der Kommentierung des Gesetzesentwurfs über die allgemeine Landesverwaltungspflege konnte Dr. Wilhelm Beck darauf hinweisen, dass die "neue Verfassung" den "Geist des Rechtsstaates" erkennen lasse, und dass anstelle des Grundsatzes des Polizeistaates der Grundsatz des Rechtsstaates trete, so im Kommissionsbericht, S. 1.